

Editorial



Erbschaftsteuerreform – und kein Ende!

Kaum ein Thema beschäftigt die Fachanwaltschaft Erbrecht derzeit mehr als die Frage wann und in welcher Form das neue Erbschaftssteuerrecht kommt. Seitdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07. November 2006 (1 BvL 10/02; BVerfGE 117, 1) festgestellt hat, dass die bisherige Erhebung der Erbschaftssteuer verfassungswidrig ist, ringt die Politik um eine angemessene Lösung. Sowohl der vorliegende Gesetzentwurf vom 28. Januar 2008, mehr noch aber der Entwurf einer Rechtsverordnung über die Einzelheiten des anzuwendenden Ertragswertverfahrens und insbesondere die Höhe des anzuwendenden Kapitalisierungszinssatzes machen deutlich, dass wir insbesondere bei der Unternehmensnachfolge schweren Zeiten entgegen gehen.

Ob im Rahmen der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften, der Berechnung von Zugewinnausgleichsansprüchen oder der Anrechnung lebzeitiger Schenkungen im Rahmen der Berechnung eines Pflichtteilsanspruches – die Bewertung von Unternehmen als lebenden wirtschaftlichen Organismus – stellt immer eine ganz besondere Hausforderung dar. Dies gilt um so mehr, als dass im Regelfall der Verkehrswert eines Unternehmens eben gerade nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden kann. Jedes Unternehmen hat seine eigenen Stärken und Schwächen. Es ist auch als wirtschaftliche Einheit mit all seinen wertbildenden Faktoren einzigartig und in seiner wirtschaftlichen Entwicklung einem beständigen Wechsel unterworfen. Eine standardisierte Bewertung scheidet deshalb von vornherein aus.

Müssen Unternehmen im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung bewertet werden, so wissen wir alle, dass es nicht den einen „wahren“ Wert gibt. Der wirtschaftliche Ausgleich wird nicht auf der Grundlage von Bewertungsgutachten und Gegengutachten entschieden, sondern durch die beteiligten Parteien „ausverhandelt“.

Genau dieses „Ausverhandeln“ des Unternehmenswertes scheint das Schicksal zu sein, das zukünftig die Finanzverwaltung mit den Unternehmern zu teilen hat.

Es ist außerordentlich bemerkenswert, dass der Gesetzgeber selbst in § 11 Abs. 2 BewG seinen gesetzgeberischen Gestaltungswillen schlicht abgibt und die Bundesregierung „... zur Erleichterung der Bewertung ...“ ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates sowohl den bei Ertragswertermittlungen anzuwendenden Kapitalisierungszinssatz als auch die Einzelheiten für ein Ertragswertverfahren zu regeln.

Wer im Rahmen der Unternehmensbewertung jemals um den richtigen Kapitalisierungszinssatz gerungen hat, der weiß, welche Hebelwirkung für den Unternehmenswert diesem Zinssatz zukommt. Sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form tatsächlich Gesetz werden, so werden zukünftige Änderungen an diesen entscheidenden Stellschrauben genauso dem parlamentarischen Meinungsbildungsprozess entzogen wie „... Einzelheiten für das Ertragswertverfahren ...“.

Die Delegation an die Bundesregierung macht deutlich, dass der Gesetzgeber jetzt schon bei der Regelung der Einzelheiten der Unternehmensbewertung an die Grenzen dessen kommt, was ein Gesetzgeber leisten kann. Für die alltägliche Praxis verheißt dies nichts Gutes.

Als Berater unserer Mandanten müssten wir diese Entwicklung eigentlich mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge beobachten. Auf der einen Seite ist offensichtlich, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der

Beratungsbedarf, aber auch das Auseinandersetzungspotential explodieren wird. Mehr noch als die Anwälte und Steuerberater werden hiervon aber auch die Gutachter profitieren. Auf der anderen Seite – und dies ist genauso offensichtlich – wird die Rechtssicherheit im Rahmen der Gestaltungspraxis nachhaltig reduziert. Die Vorhersehbarkeit fiskalischen Handelns wird noch schwieriger als sie jetzt schon bereits ist.

Was Genaues weiß man nicht.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Schellenberg'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Ulrich Schellenberg

(© Wolters Kluwer Deutschland)